



Universität Hamburg

Anwendungsbereich und Abdingbarkeit

der Rotterdamer Regeln

Nicolas Schüngel, LL.B.

19./20. Februar 2009



Überblick

1. Einleitung
2. Anwendungsbereich
3. Abdingbarkeit
insb. Mengenvertrag
4. Zusammenfassung

Anwendungsbereich

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
Seminar zum Seehandelsrecht, Wintersemester 2008/2009
Anwendungsbereich und Abdingbarkeit der Rotterdamer Regeln (19./20. Februar 2009)
Nicolas Schüngel, LL.B.





Anwendungsbereich

- Voraussetzungen, Art. 5
- Ausnahmen, Art. 6 und 7
- andere Rechtsvorschriften
 - bestimmte int. Übereinkommen, Art. 82
 - bei Multimodal-Teilstrecke, Art. 26



Voraussetzungen, Art. 5

- Frachtvertrag
- mindestens eine Seestrecke >>
- internationale Beförderung
- Bezug zu einem Vertragsstaat



Problem des Art. 5

- nur ganz bestimmte Multimodal-Verträge erfasst
- weil Anknüpfung an Vertragsvereinbarung
 - vertragliche Seestrecke
Umgehung: Beförderungsform offen lassen
 - vertragliche Orte
Umgehung: Häfen offen lassen



Ausschließungen, Art. 6 und 7

- Charterverträge / Raumfrachtverträge
- Beförderung im Nicht-Linienverkehr
Ausnahme: Beförderungsdokument
- Ausschluss gilt nur zwischen
ursprünglichen Vertragsparteien



Andere Rechtsvorschriften

- Gesamthaftungsbeschränkung von Schiffseigentümern (international/national)
- Regelung der großen Havarie (vertraglich/national)
- bestimmte internationale Übereinkommen über Güterbeförderung, Art. 82 >>
- u. U. bei Multimodaltransport, Art. 26 >>



Bestimmte int. Übereinkommen, Art. 82

- bei Inkrafttreten der RR in Kraft
- inkl. zukünftiger Änderungen
- erfasste Übereinkommen
 - Lufttransport, wenn auf irgendeinen Teil anwendbar
 - Straßentransport, wenn auch auf Ro/Ro-Verkehr anwendbar
 - Schienentransport, wenn auch auf kombinierten Eisenbahn-See-Verkehr anwendbar
 - Binnenschifffahrt (ohne Umladen), wenn auch auf Seebeförderung anwendbar



Multimodaltransport mit Seestrecke, Art. 26

- Verlust oder Schaden oder
Verspätungsursache ausschließlich vor
Verladung auf Schiff oder nach Löschung
- dann kein Anwendungsvorrang der RR



Voraussetzungen

- Abkommen anwendbar, wenn hypothetisch eigenständiger Vertrag für fragliche Teilstrecke geschlossen worden wäre
- Abkommen regelt ausdrücklich Haftung des Frachtführers oder Klagefrist
- Abkommen zumindest nicht zum Nachteil des Absenders abdingbar



Beschränkung durch Vertragsstaaten

- Vorbehalte ausgeschlossen (P!)
- durch Erklärung eines Vertragsstaats können von Anwendung ausgeschlossen werden:
 - Gerichtsbarkeit
 - Schiedsgerichtsbarkeit
- EU will hiervon gebrauch machen

Abdingbarkeit

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
Seminar zum Seehandelsrecht, Wintersemester 2008/2009
Anwendungsbereich und Abdingbarkeit der Rotterdamer Regeln (19./20. Februar 2009)
Nicolas Schüngel, LL.B.






Abdingbarkeit

- Grundsatz zwingender Geltung
- Grundsätze, Art. 79
- Freizeichnung umstritten, Art. 12
(vor Verladung und nach Entladung)
- Ausnahmen für bestimmte Güter, Art. 81
- Ausnahmen für Mengen-Verträge, Art. 80



Beschränkung und Erweiterung der Pflichten und Haftung, Art. 79

- Ausschluss oder Begrenzung nichtig
- *Benefit-of-Insurance*-Klausel nichtig
- Erweiterung bei Absender nichtig
- Erweiterung bei Frachtführer bindet ausführende maritime Partei nur bei ausdrücklicher Zustimmung, Art. 19 II




Verkürzung des Verantwortungszeitraums (Freizeichnung)

- Freizeichnung für die Vorverlade- und Nachentladephase
- entspricht Abdingbarkeit von Art. 12 I aufgrund Art. 12 III
- Möglichkeit stark umstritten
- zwangsläufig unterschiedliche Auslegungen



Bestimmte Güter, Art. 81

- lebende Tiere
 - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Sonderverschiffung
 - nicht-handelsübliche Verschiffung
 - kein handelbares Transportdokument
 - Art, Zustand oder Umstände rechtfertigen Ausschluss oder Begrenzung



Mengenvertrag (*volume contract*)

- weitgehende Abdingbarkeit zwischen Frachtführer und Absender, Art. 80
- Mengenvertrag legal definiert in Art. 1 II
 - Frachtvertrag
 - über eine festgesetzte Gütermenge
 - in einer Reihe von Verschiffungen
 - innerhalb eines vereinbarten Zeitraums



Bisherige Praxis

- Mengenverträge sind entweder Charter- oder Stückgutfrachtvertrag angenähert
- große Gütermengen
- langfristige Verträge (viele Verschiffungen)



Voraussetzungen

- verschieden ausgeformte Hinweispflichten
- Absender Möglichkeit gegeben, Frachtvertrag auf Grundlage der Rotterdamer Regeln abzuschließen
- Abweichung nicht in Knebelungsvertrag enthalten



Einschränkung der Abdingbarkeit

- Anwendung auf Dritte
 - deutlicher Hinweis auf Abweichung
 - ausdrückliche Zustimmung
- übergeordnet zwingende Vorschriften
 - Seetüchtigkeit, Besatzung etc., Art. 14 Lit. a und b
 - Informationspflicht des Absenders, Art. 29
 - Pflichten des Absenders bei Gefahrgütern, Art. 32
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, Art. 61



Probleme bei Art. 80

- keine Mindestmenge, Mindestanzahl an Verschiffungen und kein Mindestzeitraum
- extrem weite Definition:
zwei Verschiffungen ausreichend
- Wortlaut über Sinn und Zweck (kein Schutz bei erfahrenen Parteien mit ausgeglichener Verhandlungsmacht notwendig) hinausgehend



Probleme bei Art. 80

- Absenderschutz mangelhaft
 - Hinweispflichten: ändern Macht nicht
 - Möglichkeit nach RR: wie durchsetzbar?
 - Knebelungsvertrag: wird kaum vorliegen (hohe Anforderungen)
- verschiedene Auslegungen zu erwarten
- einschränkende Auslegung notwendig:
Kriterium der Erheblichkeit

Zusammenfassung

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
Seminar zum Seehandelsrecht, Wintersemester 2008/2009
Anwendungsbereich und Abdingbarkeit der Rotterdamer Regeln (19./20. Februar 2009)
Nicolas Schüngel, LL.B.





Zusammenfassung

- Multimodalbeförderung teilweise erfasst
- weite Anwendungsbereich trügerisch
 - Anknüpfung an Vertragsvereinbarung
 - Mengenvertrag
 - künftig deutlich weniger Fälle erfasst?
- mangelhafte Formulierung / Definition
- Gegenteil von Rechtseinheitlichkeit / Rechtssicherheit